

Dez II

28.10.2019

Änderung der AGB „Räume“ / kostenfreie Nutzung der Räume im Rathaus durch Parteien

hier: aktueller Sachstand

- In der Sitzung des Ältestenrates vom 18.02.19 hat die CDU Fraktion folgenden Antrag gestellt: „[...] Es besteht Einvernehmen, dass die aktuelle Regelung für die Sitzungsräume und die K-Räume entsprechend angepasst wird. Wichtig sei, dass es sich um öffentliche Veranstaltungen der in der Stadtvertretung Norderstedt vertretenden Parteien handle. Auch sei eine Sperrfrist vor den Wahlen in Höhe von 6 Wochen angemessen. Anzustreben sei außerdem, dass die Räume entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. [...]“
- Das für die Änderung der AGB zuständige Kulturamt hat am 28.08.19 den Fachbereich Organisation und Recht diesbezüglich um eine Stellungnahme gebeten. Es wurde von dort angemerkt, dass eine **Begrenzung auf Parteien der Norderstedter Stadtvertretung nicht mit § 5 des Parteiengesetzes vereinbar ist**. Danach sind im Zuge der Gleichbehandlung allen politischen Parteien, unabhängig davon ob sie einen Bezug zu Norderstedt haben oder nicht, Räumlichkeiten (kostenfrei) zur Verfügung zu stellen.
- Das Thema wurde daraufhin erneut in der Sitzung des **Ältestenrates am 25.09.2019** aufgegriffen. Hier wurde thematisiert, dass „in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Nutzung des Bürgerhauses so geregelt ist, dass alle Parteien, die einen entsprechenden Ortsverband für Henstedt-Ulzburg haben, freien Zugang zum Bürgerhaus bekommen.“ Es wurde vorgeschlagen, hier in Norderstedt für die Sitzungsräume entsprechend zu verfahren.
- Von Seiten der Verwaltung wurde daraufhin die Regelung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geprüft:
 - In der „Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen“ (hierunter fällt auch das Bürgerhaus) ist in § 3 geregelt:

§ 3 - Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind ortsansässige

- a) Vereine, Verbände, Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen;
- b) Gruppierungen von Bürgerinnen und Bürgern;
- c) Freischaffende, Freiberufliche und Gewerbetreibende.

Dies bedeutet lediglich, dass die ortsansässigen Parteien nutzungsberechtigt sind, eine Aussage zur „kostenfreien Raumnutzung“ wird in der Satzung jedoch nicht getroffen, sondern in § 17 auf eine gesonderte zu erlassene Benutzungsgebührensatzung verwiesen.

- Da diese Benutzungsgebührensatzung im Internet nicht auffindbar war, hat die Verwaltung bei der Gemeinde Henstedt-Ulzburg telefonisch nachgefragt:

Die in der Vergangenheit angewendete Benutzungsgebührensatzung ist am 31.12.2018 – nach 20jähriger Laufzeit – kraft Gesetz außer Kraft getreten, so dass **aktuell keine Satzung besteht**.

Seit Ende 2018 läuft in Henstedt-Ulzburg ein entsprechender Prozess mit umfangreicher rechtlicher Prüfung (mit externer Unterstützung durch einen Fachanwalt) zur Neuregelung der Benutzungsgebühren. Ausführlich ist dies in den Sitzungsunterlagen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses der Gemeinde H-U am 01.10.2019 nachlesbar.

Hinsichtlich der kostenfreien Nutzung der Räume für Parteien ist der aktuelle Sachstand, dass der **politische Willensbildungsprozess noch nicht abgeschlossen** ist. Allerdings wurde von Seiten der Verwaltung im Zuge des Beratungsprozesses bereits auf das Gleichbehandlungsproblem auf Grundlage von § 5 Parteiengesetz hingewiesen. Grundlage hierfür ist für die Verwaltung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg u.a. die beigefügte Kommentierung zur Frage der Begrenzung auf ortansässige politische Parteien.

Da in der Sitzung des Ältestenrates am 25.09.2019 explizit auf die Regelung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg verwiesen wurde, dort jedoch der politische Entscheidungsprozess noch nicht abgeschlossen ist (geplant bis Ende 2019), wird vorgeschlagen dies Ergebnis abzuwarten, um hieraus ggf. Erkenntnisse für die Umsetzung in Norderstedt gewinnen zu können. Das Thema wird – bei Bedarf – erneut in den Ältestenrat zur Beratung eingebracht.